

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **KULTUR MARKT BERNBURG**. Der Verein hat seinen Sitz in Bernburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V." .

### **§ 2 Zweck**

**Zweck des Vereins ist die Förderung der Willkommenskultur in Bernburg.**

**Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Organisation von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen und die Zusammenarbeit mit gleichartig tätigen Organisationen verwirklicht.**

Der politisch und konfessionell neutrale Verein verfolgt den übergeordneten Zweck der Förderung der Willkommenskultur im Bernburger Raum für alle, die neu nach Bernburg kommen. Darunter wird insbesondere die Schaffung und Förderung von kulturellen Bedürfnissen für jüngeren Menschen die zum Studium oder zur Berufsausbildung in Bernburg nur wenige Jahre sein werden, durch entsprechende, künstlerische und kulturellen Angeboten und Aktivitäten verstanden. Es sollen Möglichkeiten zur kommunikativen, gewaltfreien und weltoffenen Begegnung Jugendlicher geschaffen werden. Die konkrete Umsetzung des Vereinszweckes erfolgt durch die Organisation von kulturellen Beiträgen aus der Region, wie den „Kultur Markt Bernburg“ mit handgemachter Musik, kulturellen Ausstellungen, Workshops, sowie Kleinkultur jeder Art. Die Vermittlung des kulturellen Angebots der Region und die Vermittlung der Beteiligung an den Organisationen dieser kulturellen Tätigkeiten, wie die Teilnahme an Chören und Kleinkunstgruppen ist Bestandteil der Vereinsarbeit.

Zielgruppe des Vereins sind alle die u.a. aufgrund von Ausbildung, Studium, Beruf, durch ein Asylverfahren oder auch aus familiären Gründen nach Bernburg kommen. Als Zielgruppe soll das Angebot vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene unter den Zuzügen sein. Die Arbeit soll zusammen mit anderen Vereinen, Initiativen und Interessengruppen ähnlicher Zielorientierung stattfinden.

Ziel der unmittelbaren Umsetzung des Vereinszweckes ist, neu nach Bernburg kommenden jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu einer kreativen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch das Engagement in der Region zu fördern. Darüber hinaus steckt sich der Verein das Ziel, Neuankommende Kontakte zu regionalen kulturellen Gruppen zu eröffnen.

Nicht zuletzt möchte der Verein mit seiner Arbeit einen Beitrag dazu leisten, studentisches Leben vom Hochschulcampus in Bernburg Strenzfeld in die Stadt zu integrieren und somit den Austausch und die Begegnung zwischen zugezogenen Studierenden und der hiesigen jugendlichen Bevölkerung zu fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beitragsrückstand, Ausschluss, Tod oder Verlust der eigenständigen Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren.

### **§ 5 Beiträge**

Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Kassenprüfer.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Hat ein Mitglied seine E-Mailadresse, kann die Einladung auch über seine zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Zu seiner Entlastung soll ein Schriftführer gewählt werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt, sind immer zwei Vorstandsmitglieder gesamtvertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Als Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung ein, bei Bedarf zwei, qualifizierte Mitglieder zu wählen, die kein Vorstandsmitglied sein dürfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu

nehmen. Sie haben zudem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht und sind Weisungen des Vorstands nicht unterworfen.

### **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Talstadtgemeinde in Bernburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---

#### Zeitdokumentation der Gründung und Änderung der Satzung:

- 27.09.2013: Gründungsversammlung des Vereins KULTUR MARKT BERNBURG in Bernburg.  
Errichtung der Satzung.
- 14.10.2013: Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 3625.  
Der Verein führt nun folgenden Namen:  
**KULTUR MARKT BERNBURG e.V., Sitz Bernburg (Saale)**  
**Geschäftsanschrift: Friedrichstrasse 17, 06406 Bernburg**  
**Vorstand: Buhmann, Erich, Bernburg (Saale)**
- 28.10.2013: Satzungsergänzung in § 2 Zweck (ab Satz 3 bis Satz 13),  
Eintrag der Änderung im Vereinsregister am 18.12.2013
- 11.12.2013: Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen